

II-839 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

13.10.1965

333/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 313/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend Platzkartenvergabe für den Triebwagenschnellzug Transalpin.

- . - . - . -

Auf die obige schriftliche Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) und 2.):

Die Platzkartenausgabe für das Zugspaar TS 13/12, "Transalpin", erfolgt auch im Bahnhof Linz Hauptbahnhof bei den Personenkassen.

Seit dem Wirksamkeitsbeginn des laufenden Fahrplanjahres (30. Mai 1965) wurde jedoch im Interesse jener Reisenden, die mit E 706 um 18.40 Uhr aus dem Salzkammergut oder mit Personenzug 3940 aus Richtung Bad Hall und Rohr um 18.30 Uhr ankommen und die den nach sehr kurzer Übergangszeit um 18.48 Uhr in Linz abfahrenden TS 12 benützen wollen, eine Sonderregelung getroffen.

Sie besteht darin, dass für TS 12 verfügbare Platzkarten nur zwischen 18.30 Uhr und 18.48 Uhr in einem durch eine Tafel deutlich gekennzeichneten Raum am Einfahrtbahnsteig des Zuges durch einen dafür geschulten Kassenbeamten geschrieben und ausgegeben werden.

Hiemit wird erreicht, dass Reisenden, die mit knapp vorher eintreffenden Zügen ankommen und denen nicht mehr genug Zeit zur Verfügung steht, der Weg über zwei Stiegen und durch eine Unterführung zu den Personenschaltern und wieder zurück zum Zug erspart bleibt und sie nach Massgabe der im "Transalpin" freien Plätze doch noch eine Platzkarte erhalten können.

Nach den von der Bundesbahndirektion angestellten Beobachtungen und auch nach Gutachten der letzten Landesverkehrsdirektorenkonferenz am Donnerstag, den 23. September d.J., hat sich diese Sondermassnahme sehr gut bewährt.

Zu 3.):

Nach dem geltenden Tarif müssen Fahrgäste, die ohne eine gültige Platzkarte in einen platzkartenpflichtigen Zug einsteigen, 20 S bezahlen. Dies ist eine im Zusammenhang mit der beschränkten Platzanzahl zwingend notwendige prohibitive Massnahme, ohne welche sich bei Zuggarnituren mit geringem und nicht veränderbarem Platzangebot sehr unerfreuliche Überfüllungserscheinungen ergeben würden.

333/A.B.
zu 313/J

- 2 -

Zu 4.):

Für die Ausgabe von Platzkarten zum "Transalpin" oder ähnlichen Zügen ist eine Vorgangsweise gewählt, die in jeder Hinsicht den internationalen Normen entspricht und den Dienst am Kunden im Rahmen der technischen Gegebenheiten weitestmöglich berücksichtigt.

-.-.-